

Provisorische Freilager für Zucker.

Der Zentralverein für Rübenzuckerindustrie hat sich mit einer Eingabe an das Finanzministerium gewendet, damit den Zuckerfabriken im Bedarfsfalle gestattet werde, provisorische Privatfreilager für Zucker auch in der Betriebsperiode 1916/17 zu halten, bezw. neue Freilager unter Aufrechterhaltung der für die Betriebsperiode 1914/15 und 1915/16 gewährten Erleichterungen zu errichten. Dem Ansuchen ist auch diesmal eine günstige Erledigung zuteil geworden und der Zentralverein erhielt vom Finanzministerium eine Abschrift des in dieser Angelegenheit an die Finanz-(Landes-)Direktionen in Wien, Prag, Brünn und Troppau gerichteten Erlasses vom 11. August 1916 folgenden Inhaltes:

„Die Finanzbehörden erster Instanz werden ermächtigt, die im Grunde der h. v. Erlässe vom 9. September 1914 und 23. August 1915 erteilten Bewilligungen zur Haltung provisorischer Zucker-Privatfreilager über Ansuchen der betreffenden Unternehmungen auf die Dauer der gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnisse, jedoch höchstens bis zum Ende der Betriebsperiode 1916/17 zu verlängern und auf diese Zeitdauer auch die Errichtung neuer provisorischer Zucker-Privatfreilager unter den mit dem ersitzitierten Erlasse festgesetzten Bedingungen zu bewilligen.“